

ANTRAG
auf Fortsetzung des Feststellungsverfahrens betreffend Pflegegeld
bzw. auf Auszahlung eines Guthabens an Pflegegeld

Daten der verstorbenen **versicherten** bzw. **pensionierten Person**

| | | |
|---|--------------|--------------|
| Name der versicherten bzw. pensionierten Person | gestorben am | Aktenzeichen |
| letzte Adresse | | VSNR |

Ihre Daten

| | |
|---------------------------------------|--------------|
| Name der anspruchsberechtigten Person | Geburtsdatum |
| Adresse | |

Ich habe das Infoblatt „Pensions- und Pflegegeldguthaben“ gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage

- die Fortsetzung des durch den Todesfall unterbrochenen Feststellungsverfahrens.
 die Anweisung des nicht mehr ausgezahlten Pflegegeldes.

Ich erkläre, dass

- ich die versicherte bzw. pensionierte Person während der Dauer der Pflegebedürftigkeit (überwiegend und) ohne angemessenes Entgelt gepflegt habe.
 ich für die Pflegekosten (überwiegend) aufgekommen bin. *(Bitte Quittungen senden!)*
 ich erbberechtigt bin und keine vorrangig Anspruchsberechtigten vorhanden sind.
(Bitte Beschluss über Verlassenschaftsabhandlung senden)

Sie sind nicht die einzige anspruchsberechtigte Person?

Dann geben Sie bitte die Person(en) an, die ebenfalls anspruchsberechtigt ist (sind):

| | |
|---------|--------------|
| Name | Geburtsdatum |
| Adresse | |

Meine Bankverbindung lautet:

| | |
|--|--------------|
| IBAN (Internationale Bank-Kontonummer) | Kontoinhaber |
| BIC (Bank Identifikations Code) | Geldinstitut |

- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass für den Fall der Auszahlung eines Pflegegeldguthabens noch vor Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens ausständige Kostenanteile aus der gewerblichen Krankenversicherung der verstorbenen Person einbehalten werden.

Weiters erkläre ich, dass ich alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet habe. Mir ist bewusst, dass unwahre Angaben strafbar sind.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf unserer Homepage unter www.svagw.at/vvt.

Das Wichtigste im Überblick

- **Wer erhält ein Pensionsguthaben:**

Ein **Pensionsguthaben** steht **nahen Angehörigen** zu, die zum Zeitpunkt des Ablebens in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten bzw. pensionierten Person gelebt haben.

Bezugsberechtigt sind in dieser Reihenfolge:

1. die Person, mit der die verstorbene Person bei ihrem Tod verheiratet oder verpartnert war,
2. leibliche Kinder,
3. Wahlkinder,
4. Stiefkinder,
5. die Eltern,
6. Geschwister.

Zum Nachweis der Angehörigeneigenschaft benötigen wir entsprechende Dokumente (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Personalausweis, etc.).

- **Wer erhält ein Pflegegeldguthaben:**

Ein **Pflegegeldguthaben** können - in dieser Reihenfolge - beanspruchen:

1. die Person, die den Verstorbenen im betreffenden Zeitraum überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat.
2. die Person, die überwiegend die Kosten der Pflege getragen hat.

Gibt es mehrere berechtigte Personen, steht ihnen das Guthaben zu gleichen Teilen zu.

- **Wie kommt man zum Guthaben:**

Die Auszahlung muss bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft beantragt werden. Bei einem Pflegegeldguthaben muss der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt werden.

- **Was gilt, wenn es keine bezugsberechtigten Personen gibt:**

Das Guthaben fällt in den Nachlass und wird den eingetragenen Erben ausgezahlt. Gibt es keinen Erben, dann können die Personen, denen vom Gericht der Nachlass überlassen wurde, die Auszahlung beantragen.

- **Was gilt, wenn beim Tod ein Pensions- oder Pflegegeldantrag oder ein anderes Verfahren noch offen war:**

Die Verfahren werden durch den Tod unterbrochen. Bezugsberechtigte Personen bzw. die eingetragenen Erben können bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft beantragen, dass das Verfahren fortgesetzt wird. Ein Guthaben, das dabei entsteht, wird an sie ausgezahlt.

| | | |
|-------------------------|-------------|---|
| Rechtsgrundlagen | Pension | § 77 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes |
| | Pflegegeld | § 19 des Bundes-Pflegegeldgesetzes |
| | Fortsetzung | § 408 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes |